

Wer bezahlt was bei einer Cochlea-Implantat Versorgung?

Immer wieder entstehen Unsicherheiten bei Betroffenen und Audioagoginnen zur Frage des Kostensplittings bei einer Versorgung mit Cochlea-Implantaten. Unten stehende Ausführungen gelten für Schweizer BürgerInnen, die bei der IV / AHV gemeldet sind. Für ausländische Personen gelten entweder zwischenstaatliche Abkommen oder die Finanzierung muss individuell geregelt werden.

Krankenkasse: Voruntersuchungen (Audiologische Abklärungen, MRI, Neuro-Otologische Abklärungen); Operation; Stimulationselektrode (innerer Teil); Hospitalisation; Nachuntersuchungen resp. –kontrollen, die nicht Prozessoreneinstellungen betreffen

IV/Suva/MV: Äussere Teile des CIs (abnehmbare Teile); Prozessoreneinstellungen; Ersatzmaterial; Hörtraining

Ein Antrag an die IV hat grundsätzlich immer durch die versicherte Person zu erfolgen. Übernimmt dies ein Leistungserbringer (die CI-Klinik), so hat die versicherte Person resp. ihr Vertreter den Antrag zu unterzeichnen.

Bemerkung der IV:

Die Unterscheidung IV - KK basiert darauf, dass die IV medizinische Massnahmen (vorliegend: Implantation) nur für Personen bis 20jährig finanzieren kann, sofern sie aufgrund eines Geburtsgebrechens anfallen oder direkt der Eingliederung ins Erwerbsleben dienen (Art. 12 und 13 IVG). Alle anderen medizinischen Massnahmen gehen zu Lasten der KK.

Der Sprachprozessor gilt als Hilfsmittel (Substitut zu einem Hörgerät), weshalb dieser durch die IV übernommen wird, inklusive der notwendigen Einstellungen.

Kurz zusammengefasst:

Die IV übernimmt die Kosten für den Sprachprozessor, für die wiederkehrenden Einstellungen des Prozessors durch den Ingenieur an den CI-Kliniken, für Ersatzmaterial und Batterien (neu ab 1. Juli monaural Fr. 400.- / binaural Fr. 800.-*). Die Rückerstattung der Batteriekosten muss bei der IV eingefordert werden. Die Kosten für das Hörtraining wird ebenfalls von der IV übernommen und wird von der Audioagogin direkt mit der IV-Stelle abgerechnet (NIF-Nummer erforderlich). Alle anderen Kosten werden von der Krankenkasse übernommen. Wenn jemand im IV-Alter Anspruch auf Hörgeräte hatte und ein CI erst im AHV Alter indiziert ist, hat der Versicherte grundsätzlich Anrecht auf ein CI anstelle eines Hörgerätes (Besitzstandwahrung).

Wichtig: Sowohl für die Leistungen der KK wie der IV / AHV muss vor der Implantation eine vollständige Kostengutsprache vorliegen.

*Die Batteriekostenpauschale für die Sprachprozessoren bei Cochlea Implantaten wird auf den 1. Juli 2011 von heute jährlich 485 Franken auf 400 Franken pro Gerät und Jahr gesenkt (Anpassung an die aktuellen Marktpreise). Diese Batteriepauschalen können jährlich von der

versicherten Person gegen Rechnungsstellung geltend gemacht werden (Einsenden von Belegen nicht erforderlich). Ab dem 1. Juli 2011 gibt es nur noch eine Pauschale pro Gerät und nicht wie bisher zusätzlich noch einen Höchstvergütungsbetrag bei Einsenden von Belegen.
Da die Pauschalen von den Versicherten jedoch erst nach einer 12-monatigen Tragedauer rückwirkend der IV-Stelle in Rechnung gestellt werden können, gilt folgende Übergangsfrist: für alle Versorgungen, welche bis Ende Juni 2011 beantragt werden, gilt für die ersten 12 Tragemonate noch der alte Pauschalbeitrag 485 (970 mit Belegen) Franken.

Für AHV-Berechtigte, die im erwerbsfähigen Alter keine Hörgeräte von der IV erhalten haben:

Die AHV kann, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, anstelle eines Hörgerätes einen Kostenbeitrag an einen CI-Sprachprozessor leisten; dieser beläuft sich auf 75%.

Im Gegensatz zur IV kann die AHV jedoch keine weiteren Leistungen erbringen, sie finanziert nur einen Beitrag an die Anschaffungskosten des Hilfsmittels selbst. Somit werden die Kosten für Einstellungen, Batterien, Ersatzmaterial sowie für das Hörtraining nicht übernommen.

CI Interessengemeinschaft Schweiz
Erika Rychard
Sachbearbeiterin
Feldeggstrasse 69 / PF 1332, 8032 Zürich

Tel. 044 363 12 00 (Montag + Mittwoch)
Mail: info@cochlea-implantat.ch

Zürich, 6. Juli / ery